

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 68.161/7-I/B/5A/95

Sachbearbeiter:  
Dr. Siegfried Stangl  
Tel.: 531 20-5816  
Fax: 531 20-6205

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	32 -GE/1995
Datum	13. 3. 1995
Verteilt	13. 3. 95

*S. Schupbach*

Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 - HSG,  
Aussendung zur Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 und das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten geändert werden.

Der Entwurf sieht neben einigen, im wesentlichen lediglich legislatischen Anpassungen insbesondere die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft vor.

Insbesondere zu diesem Themenbereich wird um Stellungnahme bis

**längstens 7. April 1995**

gebeten.

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien  
Tel. 0222/53120-0

Allfälligen weiteren Änderungsvorschlägen sieht das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Interesse entgegen.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen; Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Anlage

Wien, 28. Februar 1995

Der Bundesminister:

Dr. Scholten

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Sharon*

## Entwurf

### Bundesgesetz mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 und das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

#### "Österreichische Hochschülerschaft

§ 1. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Ihr gehören die ordentlichen und außerordentlichen Hörer an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung an.

(2) Die ordentlichen Hörer sind für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn sie vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 17. Lebensjahr vollendet haben.

(3)(Verfassungsbestimmung) Das Wahlrecht, die Wählbarkeit sowie die Funktionsausübung der in die akademischen Behörden entsendeten Studentenvertreter sind von der österreichischen Staatsbürgerschaft unabhängig.

(4) Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach dem Stichtag, der sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt."

2. § 2 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

3. Im § 4 Abs. 3 wird "Abs. 2 lit. b bis f" durch "Abs. 2 lit. b bis e" ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 8 entfällt die Wortfolge "und Hörerversammlungen".

5. § 7 Abs. 4 lit. a lautet:

"a) die Entsendung und Abberufung von Studentenvertretern in akademische Behörden der Fakultät (Abteilung) nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen;"

6. § 9 Abs. 7 lautet:

"(7) Bei jeder Hochschülerschaft an einer Kunsthochschule ist für jede Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung (§ 13 Abs. 1 der Kunsthochschulordnung; BGBl. Nr. 70/1971) und bei der Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste für jede Meisterschule (§ 52 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1988) eine Meisterklassenvertretung oder eine Klassenvertretung oder eine Meisterschulvertretung einzurichten. Diese führen die Bezeichnung "Meisterklassen-, Klassen- oder Meisterschulvertretung" mit einem die Zugehörigkeit zur Meisterklasse, Klasse oder Meisterschule kennzeichnenden Zusatz. Auf Meisterklassen-, Klassen- oder Meisterschulvertretungen sind die Bestimmung der Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden."

7. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Einberufung und der Ablauf ist in der Geschäftsordnung des jeweiligen Hauptaus-

schusses zu regeln."

8. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Entsendung von Studentenvertretern in staatliche und akademische Behörden (Kollegialorgane) und deren Unterkommissionen sowie von Delegierten in internationale Studentenorganisationen erfolgt unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im jeweils entsendenden Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen mittels einfacher Stimmenmehrheit dieses Organs. § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die zu entsendenden Studentenvertreter sind von den jeweiligen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmen. Bei der Entsendung ist über einen Gesamtvorschlag abzustimmen. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich."

9. Im § 13 Abs. 4 wird das Zitat "Studienförderungsgesetz 1983" durch das Zitat "Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305," ersetzt.

10. § 15 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Wahlausschließungsgründe und die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. § 22 NRWO ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verurteilung jedes Erkenntnis anzusehen ist, mit dem wegen einer nach österreichischem Recht von den Gerichten nach der Strafprozeßordnung abzuurteilenden Handlung in einem den Grundsätzen des Artikels 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren über eine Person eine Strafe verhängt wurde. Eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, sowie eine rechtskräftige Bestrafung gemäß Artikel IX Abs.1 Z 4 EGVG, BGBl. Nr. 50/1991 stellen Wahlausschließungsgründe dar."

11. § 15 Abs. 6 lautet:

"(6) Ein Mandat erlischt, wenn der Mandatar auf das Mandat verzichtet oder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr vorliegen."

12. Im § 15 Abs. 7 wird das Zitat "Nationalrats-Wahlordnung 1971" durch das Zitat "Nationalrats-Wahlordnung 1992" ersetzt.

13. Im § 16 Abs. 6 lit. i wird das Wort "Ersatzmänner" durch das Wort "Ersatzpersonen" ersetzt.

14. § 16 Abs. 10 lautet:

"(10) Die Wahlkommissionen sind befugt, zur Besorgung der im Abs. 6 lit. c und d genannten Aufgaben Unterkommissionen zu bestellen, die aus zumindest drei Vertretern der im jeweiligen Organ vertretenen Gruppen bestehen müssen. Unterkommissionen sind insbesondere dann vorzusehen, wenn ein Standort, an dem mindestens 500 Studierende wahlberechtigt sind, mehr als 2000 Meter von der nächstgelegenen Wahl- bzw. Unterkommission entfernt ist. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden durch den Vorsitzenden der Wahlkommission angelobt."

15. Im § 21 Abs. 7 vierter Satz wird das Zitat "Einkommensteuergesetz 1972" durch das Zitat "Einkommensteuergesetz 1988" ersetzt.

16. § 25 entfällt, der bisherige § 24a erhält die Bezeichnung "§ 25".

17. Der bisherige § 26 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Der zweite Satz entfällt. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) § 1, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 8, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 7, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 5 bis 7, § 16 Abs. 6 und 10, § 21 Abs. 7 und § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit ..... in Kraft."

## Artikel II

Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 141/1978, Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 482/1980, Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 390/1986 und Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1991 treten außer Kraft.

## Artikel III

§ 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBl. Nr. 57/1979 tritt mit ..... außer Kraft.

## Vorblatt

### Problem:

Die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sind nach der derzeitigen Rechtslage vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie nicht österreichische Staatsangehörige oder gleichgestellte Südtiroler sind.

### Ziel:

Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft.

### Alternative:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

### Kosten:

Keine.

### EU-Konformität:

Gegeben.



## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Im Jahre 1973 wurde durch die Erlassung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1973 über die Österreichische Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973) eine gesetzliche Vertretungseinrichtung für Studierende geschaffen.

Die Ursprungsfassung wurde bislang mehrmals, so in den Jahren 1975, 1978, 1980, 1981, 1986, 1991 und 1993 novelliert und den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt.

Hauptschwerpunkt des nunmehrigen Entwurfes ist die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsangehörigkeit.

Die Einführung des passiven Wahlrechts stellt eine langjährige Forderung der Österreichischen Hochschülerschaft dar und wird grundsätzlich von sämtlichen in der Österreichischen Hochschülerschaft vertretenen Fraktionen seit Jahren massiv gefordert.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes für ausländische Studierende soll nicht als Präjudiz für eine analoge oder ähnliche Vorgangsweise für andere Vertretungskörper angesehen werden.

Näheres zu diesem Themenkreis ist den Ausführungen zu Z 1 der Erläuterungen im Besonderen Teil zu entnehmen.

Bei den übrigen im Entwurf vorgesehenen Änderungen handelt es sich im wesentlichen um legistische Anpassungen bzw. Klarstellungen. Inhaltliche Änderungen sind damit grundsätzlich nicht verbunden.

## Besonderer Teil

### Zu Z 1:

Der § 1 wurde sprachlich neu und kürzer gefaßt. Die einzige inhaltliche Änderung betrifft die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft.

In Abs. 3 ist daher - im Gegensatz zur bisher geltenden Rechtslage - auch das passive Wahlrecht für Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft **ohne österreichische Staatsbürgerschaft** vorgesehen.

Das aktive Wahlrecht stand Studierenden mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder Staatenlosen schon bisher zu.

Das bedeutet, daß bislang Studierende mit ausländischer Staatsbürgerschaft oder Staatenlose nicht in Organe passiv gewählt werden konnten und somit auch keine Tätigkeit als "Studentenvertreter" ausüben durften.

Die Österreichische Hochschülerschaft diskutiert das Problem, daß Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose nicht passiv wahlberechtigt sind, seit sehr langer Zeit.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft wird seit Jahren von der Österreichischen Hochschülerschaft gewünscht und gefordert.

Am 26. November 1994 und 27. Jänner 1995 wurden wiederum - und zwar zum wiederholten Male - entsprechende Beschlüsse seitens des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft in diese Richtung gefaßt.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsbürgerschaft bedarf jedenfalls einer Verfassungsbestimmung (Abs. 3) da gemäß Art. III Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBL. Nr. 142/1867, ausländische Staatsbürger keine öffentlichen Ämter bekleiden dürfen.

Studierende nehmen in verschiedenen Funktionen auf Basis des Hochschülerschaftsgesetzes aber auch auf Basis organisationsrechtlicher Vorschriften hoheitliche Befugnis-

se wahr.

So sind beispielsweise die Hauptausschüsse gemäß § 22 Abs. 2 HSG berechtigt, Bescheide über die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu erlassen.

Weiters sind die Organe berechtigt, Studentenvertreter in die verschiedensten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu entsenden.

Aber auch die Ausübung und Mitwirkung an der Willensbildung von Kollegialorganen (z.B. Habilitationskommission etc.) können hoheitliche Akte darstellen.

Aus diesen Gründen kann die Einführung des passiven Wahlrechtes für Studierende ohne österreichische Staatsangehörigkeit nur durch eine entsprechende Verfassungsbestimmung erfolgen.

Aus EU-rechtlicher Sicht ist zu diesem Thema auszuführen:

Gemäß Art. 7 EG-V gilt das Diskriminierungsverbot im Anwendungsbereich des Vertrages. Für den Hochschulbereich relevant ist das Diskriminierungsverbot insoweit, als der Zugang zu einer Berufstätigkeit im weitesten Sinne gegeben ist. Dies gilt (nach der Rechtsprechung des EuGH) für die Zulassung zum Studium, nicht aber für die Vertretung der Studierenden (diese ist keine Berufstätigkeit).

Eine Einführung des passiven Wahlrechtes für EU-Bürger ist somit zwar selbstverständlich möglich, obwohl sie nach dem EU-Recht nicht zwingend geboten ist.

Das passive Wahlrecht wird im übrigen auch ausländischen Studierenden in einigen anderen EU-Mitgliedsstaaten zugebilligt.

So ist beispielsweise das passive Wahlrecht für die Vertretung der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland für alle Studierenden gegeben, gleichgültig welche Staatsangehörigkeit sie haben.

Die Einführung des passiven Wahlrechtes lediglich für EU-Bürger wird von der Österreichischen Hochschülerschaft nicht gewollt.

Zu Z 2:

§ 17 Abs. 5 AHStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 177/1966, legte fest, daß der Entwurf des Studienplanes dem zuständigen Hauptausschuß (Fachausschuß) der Österreichischen Hochschülerschaft zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln ist.

Diese Bestimmung wurde mit der Novelle des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes im Jahre 1981, BGBl. Nr. 382/1981, außer Kraft gesetzt.

Es handelt sich somit lediglich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 3:

Die derzeitige Zitierung beruht auf einem Redaktionsversehen. Eine entsprechende Berichtigung ist daher angebracht.

Es handelt sich somit lediglich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 4:

Diese Bestimmung ist für den Zentralausschuß nicht anwendbar, da gemäß § 12 Hörerversammlungen von jedem Organ der Hochschülerschaft an einer Hochschule mit Ausnahme des Hauptausschusses und der Wahlkommission einzuberufen sind.

Die Rechtsgrundlage für die Regelung der Einberufung und des Ablaufes von Hörerversammlungen in den Geschäftsordnungen ist nunmehr in § 12 Abs. 1 verankert.

Zu Z 5:

Da auf Fakultäts Ebene keine Behörden nach dem Studienförderungsgesetz bestehen - mit Inkrafttreten der Novelle des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 361/1985, wurde die Kommission für Begabtenförderung abgeschafft - ist diese Entsendungskompetenz obsolet.

Zu Z 6:

§ 9 Abs. 7 war der aktuellen Gesetzeslage anzupassen. Die in § 9 Abs. 7 erwähnte Kunsthochschulordnung wurde novelliert (siehe BGBl. Nr. 303/1989, Entfall des § 5). Das Akademie-Organisationsgesetz aus 1955 wurde durch ein neues Akademie-Organisationsgesetz aus 1988 ersetzt. Die Studieneinrichtung "Schule" ist im Akademie-Organisationsgesetz 1988 nicht mehr vorgesehen und wurde daher aus § 9 Abs. 7 gestrichen.

Zu Z 7:

Vgl. die Ausführungen zu Z 4.

Zu Z 8:

Die Entsendung in die verschiedenen Kommissionen (Unterkommissionen) der Kollegialorgane ist im Universitäts-Organisationsgesetz nicht einheitlich geregelt. Da es jedenfalls wünschenswert ist, daß die Vertreter der Studierenden in sämtlichen Gremien entsprechend dem Wählerwillen vertreten sind, ist für die Entsendung in sämtliche Kommissionen und somit auch in die Unterkommissionen das Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Gruppen in den entsendungsbefugten Organen der Hochschülerschaft entscheidend.

Bei der nunmehrigen Formulierung handelt es sich im wesentlichen um eine Klarstellung der derzeitigen Rechtslage, welche durch mehrere Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes geboten ist.

Um die proportionale Vertretung entsprechend dem Stärkeverhältnis sicherzustellen und die Gefahr der Majorisierung schwächerer Fraktionen hintanzuhalten, wird mit dieser Bestimmung klargestellt, daß der Beschluß über die Entsendung auf Grund eines Gesamtvorschlages zu fassen ist.

Da, wie bereits erwähnt, die Entsendung von Vertretern der Studierenden auch in Unterkommissionen in analoger Reihenfolge wie die Entsendung in Kollegialorgane und in (Haupt)Kommissionen der Kollegialorgane erfolgen soll, wurde durch die Einfügung der Wortfolge "und deren Unterkommissionen" eine entsprechende Regelung vorgesehen.

Zu Z 9:

Es handelt sich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 10:

Diese Bestimmung ist auf Grund der Neufassung der Nationalratswahlordnung 1992 und der Einführung des passiven Wahlrechtes für ausländische Studierende zu ändern.

Durch die Einführung des passiven Wahlrechtes für ausländische Studierende müssen auch Vorkehrungen hinsichtlich ausländischer Verurteilungen geschaffen werden.

Die Wählbarkeit ist somit auch bei ausländischen Verurteilungen ausgeschlossen, allerdings unter der Voraussetzung, daß die im Ausland begangene strafbare Handlung materiell auch einen österreichischen Straftatbestand darstellen würde und das im Ausland durchgeführte Strafverfahren formell so abgewickelt wurde, daß es den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.

Auf mehrfachen Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft soll eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz - unabhängig von der in § 22 Nationalratswahlordnung vorgesehenen Frist von sechs Monaten - einen dauernden Wahlausschließungsgrund nach sich ziehen.

Weiters soll auch eine rechtskräftige verwaltungsbehördliche Bestrafung wegen Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes (vgl. Artikel IX Abs. 1 Z 4 EGVG) einen Wahlausschließungsgrund darstellen.

Zu Z 11:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die Voraussetzung für die Bekleidung eines Mandates an die Wählbarkeit gebunden ist.

Hinsichtlich der Wählbarkeit für die einzelnen Organe wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes hingewiesen.

Ordentliche Hörer können beispielsweise nur dann als Studienrichtungsvertreter gewählt werden, wenn sie die entsprechende Studienrichtung in dem der Wahl vorangegangenen Semester inskribiert haben. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den Wahlausschließungsgründen (vgl. Z 10) verwiesen.

Zu Z 12:

Es handelt sich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 13:

Im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung wurde ein geschlechtsneutraler Begriff gewählt.

Zu Z 14:

Mit dieser Bestimmung wird den Wahlkommissionen die Möglichkeit eingeräumt, für dislozierte Universitätsstandorte entsprechende Unterkommissionen einzurichten.

Zu Z 15:

Es handelt sich um eine legistische Anpassung.

Zu Z 16 und 17:

Die derzeitigen Übergangsbestimmungen sind längst überholt, sie sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel II:

Es handelt sich um überholte Übergangsbestimmungen, die entsprechend der legislativen Richtlinien aufzuheben sind.

Zu Artikel III:

Da den ausländischen Hörern nunmehr das passive Wahlrecht eingeräumt wird, ist die Bestimmung, mit der bestimmte Südtiroler den österreichischen Studierenden gleichgestellt werden, hinfällig.



## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 1

#### § 1

#### Österreichische Hochschülerschaft

#### Österreichische Hochschülerschaft

§ 1. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Ihr gehören an:

§ 1. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Ihr gehören die ordentlichen und außerordentlichen Hörer an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung an.

- a) die ordentlichen Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft,
- b) die ordentlichen Hörer fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose,
- c) die außerordentlichen Hörer fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose an den Österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen, an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen.

(2) Die in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sind für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft aktiv und passiv wahlberechtigt.

(2) Die ordentlichen Hörer sind für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn sie vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 17. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die im Abs. 1 lit. b genannten Mitglieder sind für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschüler-

(3)(**Verfassungsbestimmung**) Das Wahlrecht, die Wählbarkeit sowie die Funktionsausübung der in die akademi-

schaft aktiv, jedoch nur nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften auch passiv wahlberechtigt.

(4) An der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen sind nur jene in Abs. 1 lit. a und b genannten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 wahlberechtigt, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 17. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die in Abs. 1 lit. c und d genannten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

(6) Die aktive und passive Wahlberechtigung der Mitglieder ist nach einem Stichtag, der sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt, zu beurteilen.

#### § 2 Abs. 2

(2) Die Bundesminister haben Gesetzesentwürfe, die studentische Angelegenheiten betreffen, vor ihrer Vorlage an die Bundesregierung und Verordnungen dieser Art von ihrer Erlassung der Öster-

schen Behörden entsendeten Studentenvertreter sind von der österreichischen Staatsbürgerschaft unabhängig.

(4) Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach dem Stichtag, der sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt.

#### § 2 Abs. 2

(2) Die Bundesminister haben Gesetzesentwürfe, die studentische Angelegenheiten betreffen, vor ihrer Vorlage an die Bundesregierung und Verordnungen dieser Art von ihrer Erlassung der Öster-

reichischen Hochschülerschaft unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Insbesondere ist auch die Mitwirkung der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, sicherzustellen. § 17 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

#### § 4 Abs. 3

(3) Die Funktionsperiode aller Organe mit Ausnahme der Wahlkommission beginnt jeweils mit dem der Wahl (Konstituierung) folgenden 1. Juli und endet mit 30. Juni des zweiten darauffolgenden Jahres. Die Funktionsperiode eines in Abs. 2 lit. b bis f genannten Organes, das durch Personenwahl gewählt wurde, endet vorzeitig, wenn die Zahl der Mandatare unter die Hälfte der für das Organ zu vergebenden Mandate abgesunken ist.

#### § 5 Abs. 8

(8) Der Zentralausschuß hat mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsord-

reichischen Hochschülerschaft unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Insbesondere ist auch die Mitwirkung der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, sicherzustellen.

#### § 4 Abs. 3

(3) Die Funktionsperiode aller Organe mit Ausnahme der Wahlkommission beginnt jeweils mit dem der Wahl (Konstituierung) folgenden 1. Juli und endet mit 30. Juni des zweiten darauffolgenden Jahres. Die Funktionsperiode eines in Abs. 2 lit. b bis e genannten Organes, das durch Personenwahl gewählt wurde, endet vorzeitig, wenn die Zahl der Mandatare unter die Hälfte der für das Organ zu vergebenden Mandate abgesunken ist.

#### § 5 Abs. 8

(8) Der Zentralausschuß hat mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsord-

nung zu beschließen, in der insbesondere die Einrichtung von Ausschüssen, der Zeitpunkt, die Einberufung und der Ablauf von Sitzungen und Hörerversammlungen, die Erstellung der Tagesordnung sowie die Wahl der Vorsitzenden und Referenten zu regeln ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

#### § 7 Abs. 4

(4) Den Fakultäts(Abteilungs)vertretungen obliegen die im § 2 Abs. 1 lit. a, b und i genannten Aufgaben für den Bereich der Fakultät (Abteilung), die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber akademischen Behörden sowie die Koordination der Tätigkeit der Studienrichtungs- und Institutsvertretungen. Insbesondere obliegen den Fakultäts(Abteilungs)vertretungen:

- a) die Entsendung von Studierenden in akademische Behörden der Fakultät (Abteilung) sowie in Behörden nach dem Studienförderungsgesetz auf Fakultätsebene und die Abberufung aus diesen Behörden nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestim-

nung zu beschließen, in der insbesondere die Einrichtung von Ausschüssen, der Zeitpunkt, die Einberufung und der Ablauf von Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung sowie die Wahl der Vorsitzenden und Referenten zu regeln ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

#### § 7 Abs. 4

(4) Den Fakultäts(Abteilungs)vertretungen obliegen die im § 2 Abs. 1 lit. a, b und i genannten Aufgaben für den Bereich der Fakultät (Abteilung), die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber akademischen Behörden sowie die Koordination der Tätigkeit der Studienrichtungs- und Institutsvertretungen. Insbesondere obliegen den Fakultäts(Abteilungs)vertretungen:

- a) die Entsendung und Abberufung von Studentenvertretern in akademische Behörden der Fakultät (Abteilung) nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen;
- b) die Verfügung über die im Budget der Hochschülerschaft an der Hoch-

mungen;

- b) die Verfügung über die im Budget der Hochschülerschaft an der Hochschule für Zwecke der Fakultäts(Abteilungs)vertretung vorgesehenen Geldmittel.

§ 9 Abs. 7

(7) Bei jeder Hochschülerschaft an einer Kunsthochschule ist für jede Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung (§ 14 Abs. 1 der Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971) und bei der Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste für jede Schule oder Meisterschule (§ 12 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955) eine Klassen(Meisterschul)vertretung einzurichten. Diese führt die Bezeichnung "Klassen(Meisterschul)vertretung" mit einem die Zugehörigkeit zur Klasse (Meisterschule) kennzeichnenden Zusatz. Auf Klassen-(Meisterschul)vertretungen sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

schule für Zwecke der Fakultäts(Abteilungs)vertretung vorgesehenen Geldmittel.

§ 9 Abs. 7

(7) Bei jeder Hochschülerschaft an einer Kunsthochschule ist für jede Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung (§ 13 Abs. 1 der Kunsthochschulordnung; BGBl. Nr. 70/1971) und bei der Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste für jede Meisterschule (§ 52 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1988) eine Meisterklassenvertretung oder eine Klassenvertretung oder eine Meisterschulvertretung einzurichten. Diese führen die Bezeichnung "Meisterklassen-, Klassen- oder Meisterschulvertretung" mit einem die Zugehörigkeit zur Meisterklasse, Klasse oder Meisterschule kennzeichnenden Zusatz. Auf Meisterklassen-, Klassen- oder Meisterschulvertretungen sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Abs. 1

§ 12. (1) Jedes Organ der Hochschülerschaft an einer Hochschule mit Ausnahme des Hauptausschusses und der Wahlkommission hat mindestens einmal im Semester zur Information der Studierenden und zur Behandlung wichtiger Fragen eine Hörerversammlung einzuberufen. Eine Hörerversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 10 von Hundert der Wahlberechtigten oder zumindest zwei Mandatare des jeweiligen Organs verlangen. Die Einberufung jeder Hörerversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Vorschlages zur Tagesordnung durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu erfolgen.

§ 13 Abs. 2 und Abs. 4

(2) Die Entsendung von Studentenvertretern in staatliche und akademische Behörden sowie von Delegierten in internationale Studentenorganisationen erfolgt unter Berücksichtigung des Man-

§ 12 Abs. 1

§ 12. (1) Jedes Organ der Hochschülerschaft an einer Hochschule mit Ausnahme des Hauptausschusses und der Wahlkommission hat mindestens einmal im Semester zur Information der Studierenden und zur Behandlung wichtiger Fragen eine Hörerversammlung einzuberufen. Eine Hörerversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 10 von Hundert der Wahlberechtigten oder zumindest zwei Mandatare des jeweiligen Organs verlangen. Die Einberufung jeder Hörerversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Vorschlages zur Tagesordnung durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu erfolgen. Die Einberufung und der Ablauf ist in der Geschäftsordnung des jeweiligen Hauptausschusses zu regeln.

§ 13 Abs. 2 und Abs. 4

(2) Die Entsendung von Studentenvertretern in staatliche und akademische Behörden (Kollegialorgane) und deren Unterkommissionen sowie von Delegierten in internationale Studentenor-

datsverhältnisses der im jeweiligen entsendenden Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen, denen ein Vorschlagsrecht zusteht, mittels einfacher Stimmenmehrheit dieses Organs. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(4) Zeiten als Studentenvertreter sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern zur Erlangung von Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983 in der jeweils geltenden Fassung nicht in die darin vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Einrechnung festlegen. Studentenvertretern steht es frei, anstelle einer Einzelprüfung die Durchführung der Prüfung unter

organisationen erfolgt unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im jeweils entsendenden Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen mittels einfacher Stimmenmehrheit dieses Organs. § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die zu entsendenden Studentenvertreter sind von den jeweiligen wahlwerbenden Gruppen zu bestimmen. Bei der Entsendung ist über einen Gesamtvorschlag abzustimmen. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(4) Zeiten als Studentenvertreter sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern zur Erlangung von Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung nicht in die darin vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Einrechnung festlegen. Studentenvertretern steht es frei, anstelle einer Einzelprüfung die Durchführung der

sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes 1966 bzw. des § 40 Abs. 6 des Kunsthochschul-Studiengesetzes 1983 zu verlangen.

§ 15 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7

(5) Die Wahlausschließungsgründe richten sich nach jenen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, mit Ausnahme der Bestimmungen über die österreichische Staatsbürgerschaft. Die Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Wahlalter. Für das aktive und passive Wahlrecht gelten weiters die §§ 1 Abs. 2 bis 5, 6 Abs. 2, 7 Abs. 3, 8 Abs. 4, 9 Abs. 3 und 4 sowie 10 Abs. 3.

Prüfung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes 1966 bzw. des § 40 Abs. 6 des Kunsthochschul-Studiengesetzes 1983 zu verlangen.

§ 15 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7

(5) Die Wahlausschließungsgründe und die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. § 22 NRWO ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verurteilung jedes Erkenntnis anzusehen ist, mit dem wegen einer nach österreichischem Recht von den Gerichten nach der Strafprozeßordnung abzuurteilenden Handlung in einem den Grundsätzen des Artikels 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren über eine Person eine Strafe verhängt wurde. Eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, sowie eine rechtskräftige Bestrafung gemäß Artikel IX Abs. 1 Z 4 EGVG, BGBl.



Nr. 50/1991 stellen Wahlausschließungsgründe dar.

(6) Ein Mandat erlischt, wenn der Mandatar aufhört, ordentlicher Hörer zu sein oder auf das Mandat verzichtet.

(7) Bei Hochschülerschaftswahlen sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen und die Form der Stimmabgabe sind die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Abs. 6 und Abs. 10

(6) Den Wahlkommissionen obliegen:

- a) die Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate;
- b) die Prüfung der Wahlvorschläge;
- c) die Leitung der Wahlhandlung;
- d) die Prüfung der Identität und der Wahlberechtigung der Wähler, die Entgegennahme der Stimmzettel sowie die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel;
- e) die Festlegung des Wahlergebnisses;

(6) Ein Mandat erlischt, wenn der Mandatar auf das Mandat verzichtet oder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr vorliegen.

(7) Bei Hochschülerschaftswahlen sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen und die Form der Stimmabgabe sind die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Abs. 6 und Abs. 10

(6) Den Wahlkommissionen obliegen:

- a) die Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate;
- b) die Prüfung der Wahlvorschläge;
- c) die Leitung der Wahlhandlung;
- d) die Prüfung der Identität und der Wahlberechtigung der Wähler, die Entgegennahme der Stimmzettel sowie die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel;
- e) die Festlegung des Wahlergebnisses;

- f) die Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen oder die Kandidaten gemäß § 15 Abs. 2 und 4;
- g) die Verständigung der gewählten Mandatare;
- h) die Kundmachung des Wahlergebnisses;
- i) die bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens von Mandaten gemäß § 15 Abs. 6 und die nachträgliche Zuteilung von Mandaten an Ersatzmänner gemäß § 15 Abs. 2 lit. c.

(10) Die Wahlkommissionen sind befugt, zur Besorgung der im Abs. 6 lit. c und d genannten Aufgaben Unterkommissionen zu bestellen, die aus zumindest drei Vertretern der im jeweiligen Organ vertretenen Gruppen bestehen müssen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden durch den Vorsitzenden der Wahlkommission angelobt.

- f) die Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen oder die Kandidaten gemäß § 15 Abs. 2 und 4;
- g) die Verständigung der gewählten Mandatare;
- h) die Kundmachung des Wahlergebnisses;
- i) die bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens von Mandaten gemäß § 15 Abs. 6 und die nachträgliche Zuteilung von Mandaten an Ersatzpersonen gemäß § 15 Abs. 2 lit. c.

(10) Die Wahlkommissionen sind befugt, zur Besorgung der im Abs. 6 lit. c und d genannten Aufgaben Unterkommissionen zu bestellen, die aus zumindest drei Vertretern der im jeweiligen Organ vertretenen Gruppen bestehen müssen. Unterkommissionen sind insbesondere dann vorzusehen, wenn ein Standort, an dem mindestens 500 Studierende wahlberechtigt sind, mehr als 2000 Meter von der nächstgelegenen Wahl- bzw. Unterkommission entfernt ist. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden durch den Vorsitzenden der Wahlkommission angelobt.

§ 21 Abs. 7

(7) Über die Gebarung der Organe sind Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Jeder Studentenvertreter, der Einnahmen aufbringt oder Ausgaben bestreitet, hat darüber ein Kassenbuch zu führen. Bei Hochschülerschaften, die mehr als 2 500 ordentliche Hörer umfassen, hat die Buchführung auch eine Vermögensrechnung zu enthalten. Bei kleineren Hochschülerschaften hat die Buchführung zumindest eine Überschußrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes 1972 zu umfassen. Das gesamt bewegliche und unbewegliche Vermögen ist für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und den Bereich jeder Hochschülerschaft an einer Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung in gesonderten Verzeichnissen festzuhalten. Jede Verrechnungsunterlage und jede Verrechnungsaufschreibung ist durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluß des Rechnungsjahres, auf das sich die Unterlage oder Aufschreibung bezieht, jedoch nicht vor Erstellung des diesbezüglichen Jahresab-

§ 21 Abs.7

(7) Über die Gebarung der Organe sind Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Jeder Studentenvertreter, der Einnahmen aufbringt oder Ausgaben bestreitet, hat darüber ein Kassenbuch zu führen. Bei Hochschülerschaften, die mehr als 2 500 ordentliche Hörer umfassen, hat die Buchführung auch eine Vermögensrechnung zu enthalten. Bei kleineren Hochschülerschaften hat die Buchführung zumindest eine Überschußrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes 1988 zu umfassen. Das gesamt bewegliche und unbewegliche Vermögen ist für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und den Bereich jeder Hochschülerschaft an einer Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung in gesonderten Verzeichnissen festzuhalten. Jede Verrechnungsunterlage und jede Verrechnungsaufschreibung ist durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluß des Rechnungsjahres, auf das sich die Unterlage oder Aufschreibung bezieht, jedoch nicht vor Erstellung des diesbezüglichen Jahresab-

schlusses.

§ 24a

Rechnungshofkontrolle

§ 24a. Die Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

§ 25

Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Die Funktionsdauer der sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Organe und Funktionäre der Österreichischen Hochschülerschaft, die nach dem Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 174/1950, und der Hochschülerschaftswahlordnung 1962, BGBl. Nr. 281, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 314/1962, Nr. 274/1966, Nr. 456/1968 und Nr. 14/1971 gewählt wurden, wird bis 31. Jänner 1974 verlängert.

schlusses.

§ 25

Rechnungshofkontrolle

§ 25. Die Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

(2) Die ersten Wahlen der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen auf Grund dieses Bundesgesetzes haben am 16. und 17. Jänner 1974 stattzufinden. Die erste Funktionsperiode der in § 4 Abs. 3 genannten Organe endet mit 30. Juni 1975.

(3) Die Konstituierung der Wahlkommission hat bis längstens 19. Dezember 1973, alle neuzuwählenden Organe bis längstens 31. Jänner 1974 zu erfolgen. Die Konstituierung der neugewählten Organe hat unter Vorsitz des Vorsitzenden des entsprechenden bestehenden Organs stattzufinden. In dessen Abwesenheit sowie bei der Konstituierung der durch dieses Bundesgesetz neu geschaffenen Organe führt der Vorsitzende der zuständigen Wahlkommission den Vorsitz.

(4) Die Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1950, sowie der Hochschülerschafts-Wahlordnung 1962 bleiben für die gewählten Organe der Österreichischen Hochschülerschaft bis 31. Jänner 1974 in Geltung. Für die nach diesem

Bundesgesetz zu konstituierenden Organen sind die Vorschriften des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1950, nicht mehr anzuwenden.

(5) Bis zur Beschlußfassung über den ersten Jahresvoranschlag, der den Zeitraum vom 1. Feber 1974 bis 31. Dezember 1974 zu umfassen hat, sind die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die ersten Wahlen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind vom bestehenden Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft durchzuführen.

(7) Für die ersten Wahlen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind allfällige Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 bis längstens 5. Dezember 1973 von den bestehenden Hauptausschüssen der Österreichischen Hochschülerschaft zu fassen.

(8) Die von den bestehenden Hauptausschüssen und Fachschaftsausschüssen geführten Wirtschaftsbetriebe (Mensen, Skriptenvorlage usw.) gehen in das Eigentum der auf Grund dieses

Bundesgesetzes eingerichteten Hochschülerschaft der jeweiligen Hochschule über. Die vom bestehenden Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft geführten Wirtschaftsbetriebe verbleiben im Eigentum der Österreichischen Hochschülerschaft.

(9) Alle Wirtschaftsbetriebe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen sind bis längstens 31. Dezember 1975 gemäß § 19 dieses Bundesgesetzes in Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften umzuwandeln oder aufzulösen.

(10) Die Bestimmungen des Abs. 8 sind sinngemäß auch auf das sonstige bisherige Eigentum der Österreichischen Hochschülerschaft anzuwenden.

(11) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4 das Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 174/1950, und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 459/1972 außer Kraft.

§ 26

## Inkrafttreten

§ 26. § 22 Abs. 2 und die Bezeichnung des früheren § 26 als § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

§ 26

## Inkrafttreten

§ 26. (1) § 22 Abs. 2 und die Bezeichnung des früheren § 26 als § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) § 1, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 8, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 7, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 5 bis 7, § 16 Abs. 6 und 10, § 21 Abs. 7 und § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit ..... in Kraft.

## Artikel II

Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 141/1978, Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 482/1980, Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 390/1986 und Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1991 treten außer Kraft.



### Artikel III

§ 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBl. Nr. 57/1979 tritt mit ..... außer Kraft.